

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien zum

Entwurf

eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-

am 27. Juni 2011, 14.00 bis ca. 16.00 Uhr

Deutscher Bundestag

Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

17(22)59c

Beantwortung des Fragenkataloges

Siegfried Reiprich, Geschäftsführer der Stiftung Sächsische Gedenkstätten,
Dresden

I. Allgemein

zu 1) Der Gesetzesentwurf von CDU und FDP zum 8. Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) wird **grundsätzlich** positiv bewertet. Er gewährleistet die Fortsetzung der in den vergangenen Jahren bereits erfolgreich auf den Weg gebrachten sozialpsychologischen und politischen Heilungs- und Befriedigungsprozesse in der deutschen Gesellschaft. Aus vergangenen Erfahrungen wird produktiv gelernt und der Prozess der Versöhnung durch Wahrheit weiter voran gebracht.

zu 2) Die Verlängerung der zum 31. 12.2011 auslaufenden Überprüfungsmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 2019 ist gut und richtig – sie reagiert auf einen nicht zu unterschätzenden gesellschaftlichen Bedarf. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, und angesichts der in vergangenen 20 Jahren des Prozesses der deutschen Einheit aufgewendeten politischen, gesellschaftlichen und finanziellen Mittel und Anstrengungen zur Integration der breiten Masse der angepassten Mehrheit in der SED-Diktatur und ihrer sie tragenden diktatorischen Minderheit kann von Unverhältnismäßigkeit keine Rede sein, wenn es um eine sozialpolitisch und seelisch wichtige bessere Behandlung der Opfer geht. Wiedergutmachung, auch im Sinne von Anerkennung als Opfer, ist zwar nicht wirklich möglich, sie anzustreben jedoch sehr heilsam und vernünftig.

zu 3) Die von vielen vor Jahren nicht für möglich gehaltene **Entwicklung bei der Zahl der Anträge auf Akteneinsicht** bei der Stasi-Unterlagen-Behörde widerlegt die Prophezeiungen derjenigen, die unter die Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Machenschaften ihrer „terroristischen Geheimpolizei“ (Hannah Arendt) schon Schlussstriche ziehen wollten, bevor sie richtig angefangen hatte. Sie widerspiegelt den enormen gesellschaftlichen Bedarf nach Wahrheit, Klarheit und demokratischer Selbstvergewisserung. Hinzu kommt eine unbelastete junge Generation, die erste gesamtdeutsche nach der Wiedervereinigung, die neugierig, moralisch sensibel und wissbegierig ist. Sie prägt zunehmend das gesellschaftliche Klima und ermuntert mitunter Eltern und andere ältere Angehörige, die sich bis heute noch nicht entschließen konnten, sich mit dem düsteren Erbe des Staatssicherheitsdienstes auch bezüglich der eigenen Familie auseinanderzusetzen.

zu 4) Über den vorliegenden Gesetzentwurf **hinausgehende Änderungen bzw. Anpassungen** erscheinen mir in zweierlei Richtungen notwendig zu sein. Erstens: In den §§ 20 und 21 wird von Einrichtungen gesprochen, „die überwiegend mit der Aufarbeitung des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind“. Nun gibt es viele Verfolgungsorte mit sogenannter „doppelter Vergangenheit“. Die genaue Definition des Begriffs „überwiegend“ stellt sich in der Praxis schwierig dar. Nach welchen Kriterien soll quantifiziert werden? Soll es bei einer Gedenkstätte die Zahl der Opfer sein, oder die Dauer der Verfolgungsperiode, oder der Grad der Infamie der Verfolgung? Und könnte es nicht sein, dass eine auch nur 40-prozentige Beschäftigung mit dem Erbe der kommunistischen Diktatur in Deutschland so signifikant ist, dass Opfern, aber auch der Zivilgesellschaft, die Beschäftigung von ehemaligen MfS-Mitarbeitern in Gedenkstätten oder auch ihren Gremien nicht zuzumuten ist? Angesichts der ablehnenden Haltung, z.B. Simon Wiesenthals gegenüber dem stalinistischen Kommunismus, fragt sich auch, ob es nicht auch für NS-Opfer eine Zumutung ist, wenn sich ehemalige Angehörige der kommunistischen Geheimpolizei die Erinnerung an sie zu Eigen machen. Deshalb wird vorgeschlagen, den Begriff „überwiegend“ mit „in gesellschaftlich relevantem Ausmaß“, oder aber durch den Begriff „in signifikantem Ausmaß mit der Aufarbeitung... befasst“, zu ersetzen.

Zweitens ist es sehr wünschenswert, auch Gedenkstätten die Erforschung der Geschichte des eigenen authentischen Ortes durch direkten und ungeschwärzten Zugang zu den Akten zu ermöglichen. Gedenkstättenpraktiker beklagen immer wieder, dass die BStU-Behörde zwar in Bereichen der Strukturen und historischen Forschung erhebliche Ressourcen investiere, diese publiziere und in Veranstaltungen vorstelle, hingegen aber Anträge auf Aktenzugang zur Erforschung der Gedenkstattengeschichte nur schleppend vorankämen. Dann sollte man die Gedenkstätten ebenfalls zu privilegierten Forschungseinrichtungen machen (siehe Frage 15, LStU, § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a).

II. Auswahl des überprüfbaren Personenkreises

zu 5) Die Bewertung des überprüfbaren Personenkreises in Bezug auf die in der Frage genannten Mitglieder **kommunaler Vertretungen** und **ehrenamtlicher Bürgermeister, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ab Entgeltgruppe E13** etc., Beschäftigte von öffentlichen Unternehmen, **Soldaten** mit Besoldungsgruppe A 13 oder höher, wird vollumfänglich begrüßt; diese Personenkreise sind hinreichend konkret definiert. Auch der Personenkreis der **Bewerber um Wahlämter** (bezüglich § 20, 21 Abs. 1, Nr. 6h ist hinreichend konkret definiert. Dies gilt ebenfalls für **Beschäftigte öffentlicher Unternehmen** sowie für „alle Beschäftigten, **ehrenamtliche Mitarbeiter und Gremienmitglieder** von Institutionen, die sich überwiegend mit der Aufarbeitung des MfS“ etc. befassen (§ 21 Abs. 1, Nr. 7e).

zu 6) Überprüfbare **Personengruppen**: Wie oben bezüglich der praktischen Schwierigkeiten bei der Definition dessen, was „überwiegend mit der Aufarbeitung befasst“ bedeuten soll schon erwähnt, sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, Mitarbeiter und zivilgesellschaftliche Unterstützer sowie Gremienmitglieder von Institutionen und authentischen Orten mit „doppelter Vergangenheit“ auch

dann zu überprüfen, wenn es sich nicht überwiegend, aber im signifikanten Ausmaß um die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur auf deutschem Boden handelt. Dies wäre eine Entscheidung im guten Geiste Hannah Arendts und anderer großer Philosophen der Demokratie des 20. Jahrhunderts. Die Überlegung, die Überprüfbarkeit von Juristen und Polizisten auf MfS-Tätigkeit explizit in die Überprüfungsregelung mit aufzunehmen wird begrüßt. Es sei hier daran erinnert, dass z.B. Vernehmer in den Untersuchungshaftanstalten des MfS im Allgemeinen juristische akademische Grade innehatten und problemlos im wiedervereinigten Deutschland als Anwälte und in anderer Funktion als Juristen tätig sein konnten. Hier existiert eine Hypothek mangelnden Vertrauens in der Bevölkerung, die nur durch Überprüfbarkeit dieses Personenkreises abgebaut werden könnte.

zu 7) Angesichts der **gesellschaftlichen Notwendigkeit** der Beförderung eines wirklichen Versöhnungsprozesses im Sinne von Wahrheit und Klarheit, angesichts der Langfristigkeit psychosozialer Heilungsprozesse von Opfern, ihren Angehörigen und der gesamten Gesellschaft - denn auch Täter taten sich und den ihren etwas an, wenn sie auf ein Leben in der Wahrheit verzichteten – erscheinen die **zusätzlichen Kosten**, die mit der geplanten Ausweitung der Überprüfbarkeit verbunden sind, gering. Die jetzt geplante Ausweitung, auch mit Blick auf Besoldungsstufe und den Verzicht auf tatsächliche Anhaltspunkte, ist **verhältnismäßig und** auch **hinreichend bestimmt**.

Zu 8) Dass **Neuentdeckungen** grundsätzlich möglich, wenn auch vermutlich nicht in großer Zahl zu erwarten sind, wird eine vertrauensbildende, befriedende gesellschaftliche Wirkung haben. Diese darf nicht unterschätzt werden, auch deshalb, weil die politisch wachen Angehörigen der jungen Generation immer moralisch sensibel sind und auf Glaubwürdigkeitslücken des demokratisch verfassten Staates, den sie in absehbarer Zukunft zu tragen haben werden, empfindlich reagieren. Die traditionelle Täter-Affinität der deutschen Gesellschaft (siehe Bärbel Bohley, Ehrhart Neubert, Jens Reich), der, wie es der Schriftsteller und Psychologe Jürgen Fuchs ausdrückte, „zwei Weltkriege und zwei Diktaturen in den Knochen stecken“, hat längst begonnen, sich aufzulösen und einer Wertschätzung insbesondere für Menschen, die für Freiheit und Demokratie *Opfer gebracht* haben, Platz zu machen. Wahrhaftige Vergangenheitsklärung ist hier Voraussetzung guter Zukunftsgewinnung. Der Aufwand hierfür erscheint verhältnismäßig, mögliche **arbeits- und beamtenrechtliche** Komplikationen hinnehmbar. Wobei hier, wenn die Bemerkung erlaubt ist, ohnehin Reformbedarf besteht (siehe die *Überaufwandtheorie* des Wirtschafts-Nobelpreisträgers Prof. R. Selten).

Zu 9) Die Sinnhaftigkeit einer nur **beschränkten Ausweitung des Personenkreises** in §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 im Alternativentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen erschließt sich mir nur teilweise hinsichtlich einer unterstellten guten Absicht. Sie erscheint jedoch praxisfern („tatsächliche Anhaltspunkte“, Definition „leitender Funktionen“), wenn bei der Suche nach geheimdienstlich konspirierten Fakten die Kenntnis dieser schon vorausgesetzt werden soll, damit die Suche überhaupt erst begonnen werden darf. Aufklärung soll doch wohl nicht *de facto* verunmöglicht werden. Und der in Frage kommende Personenkreis darf nicht über jenes Maß hinaus eingeschränkt werden, das die Zivilgesellschaft noch akzeptieren könnte. Dem Bürger, der auch in Deutschland *Citoyen* sein sollte, tritt staatliche Macht eher selten in Form von öffentlich Bediensteten in

„herausgehobener Stellung“ gegenüber, zumeist ist es umgekehrt. Aber gerade hier, beim „kleinen Beamten“, an der Schnittstelle von Staat und Bürger muß Vertrauen geschaffen werden! In diesem Zusammenhang sei an Wolf Biermanns „Lied von den großen und den kleinen Fürsten“ erinnert.

Zur *Verhältnismäßigkeit* sei noch gesagt, dass das wiedervereinigte Deutschland viele Milliarden D-Mark und Euro an Transferzahlungen aufgebracht hat und weiter aufwendet, die nicht zuletzt auch der sozialen Befriedung der durch sozialistische Misswirtschaft heruntergekommenen DDR-Region und ihrer Bewohner dienen. Diese Summen kommen auch und gerade jenen zugute, die als Täter und Mitläufer des SED- und Stasi-Staates nicht ohne Verantwortung und Mitverantwortung für den Bankrott waren. Bei den Opfern kam und kommt vergleichsweise wenig an, hier herrscht, um mit MdB Wolfgang Wieland zu sprechen, eine „Gerechtigkeitslücke“. Deshalb sollte man nicht knausern, wenn es um die Pflege politisch-gesellschaftlicher Hygiene und damit auch um den Respekt vor den Opfer der Diktatur geht.

Zu 10) Das **Instrument der Überprüfungsmöglichkeit** wird in der ferneren Zukunft entbehrlich werden oder nur noch der Antwort auf eher akademische Fragestellungen dienen, wenn es jetzt richtig konstruiert ist, gut gewartet und in der absehbaren Zukunft klug angewandt wird. Es ist zur Vergangenheitsklärung, demokratischen Selbstvergewisserung, gesellschaftlichen Befriedung, aber auch zur „Diktaturprävention“ unentbehrlich. Auch wenn ich persönlich nicht an ein „ostdeutsches 1968“ glaube, läßt sich am Beispiel einer zwar existenten, aber nicht befriedigenden Aufarbeitung der NS-Verbrechen und –Herrschaftsgeschichte in den ersten Jahrzehnten der alten Bundesrepublik (aber auch in der DDR) erkennen, welche negative Langzeitwirkung Sünden im Umgang mit und Furcht vor verstörenden Wahrheiten entfalten können. Das StUG manifestiert, dass „die Deutschen gelernt“ haben, und das ist gut so.

Dass die Wahrheit frei macht, scheint mir ebenso evident zu sein, wie der Gedanke Bob Dylans, der anlässlich eines Besuches bei Papst Paul II. sagte, die Menschen hätten sich nicht geändert – seit Moses. Wir brauchen die Wahrheit, auch wenn sie manchmal schmerzt.

III. Verbesserung des Zugangs zu den Stasiunterlagen

Zu 11) Die Persönlichkeitsrechte von Verstorbenen bzw. Vermissten (§ 15) beim **vereinfachten Zugang für nahe Angehörige** sind ausreichend gewahrt, gute Gründe für rechtliche Bedenken nicht erkennbar. Es handelt sich ja durchaus nur um einen *bedingten* Zugang; die Bedingungen sind wohldefiniert. Zu überprüfen wäre, ob der Zugang u.U. auch Verlobten gewährt werden könnte, denn es gibt Fälle, in denen Paare in engster Beziehung standen und gemeinsame Verfolgung erlitten haben, eine Verlobte aber nach dem zu frühen Tod des Partners nach heutiger Rechtslage keinerlei Möglichkeit der Klärung des gemeinsamen Schicksals mehr hat.

Zu 12) Die **Verkürzung der Schutzfrist für Unterlagen Verstorbener** wird positiv bewertet. Es handelt sich um eine *bedingte* Verkürzung für Forschung, aber auch für Medien, die im Einzelfall sowohl eine stärkere Betonung der Interessen von Wissenschaft und Publizistik, aber auch der des Persönlichkeitsschutzes ermöglicht. Rechtliche Bedenken, § 32, Abs. 1, Satz 1 Nr. 6 zu fassen, wie im Entwurf der Regierungsfractionen geplant, hege ich nicht.

Zu 13) Die Möglichkeit, Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit Überprüfungen angefallen sind, auch den zuständigen **kommunalen Archiven** anzubieten, wird vermutlich auf großes Interesse stoßen. Es ist gut und entspricht dem dezentralen Geist der Friedlichen Revolution von 1989/90, dass diese nunmehr nicht nur Archiven auf Bundes- und Landesebene angeboten werden sollen. In meiner Heimatstadt Jena ist immer noch der ungeklärte Tod des Oppositionellen Matthias Domaschk ein Thema – die Motivation, sich in der Region, auf kommunaler Ebene, gestützt auf solche Unterlagen tiefer in die historische Wahrheitssuche und Kontextualisierung zu begeben, dürfte größer sein als in fernerer Zentralen. Ich erhoffe mir auch Impulse für die weitere Erforschung der Entmachtung des MfS in Städten wie Erfurt, Jena oder Rostock. Angesichts eines „menschlich-allzumenschlichen“ Normalfall des Vergessens, „wie es damals bei uns ausgesehen hat“ und der damit vordringenden Verharmlosungen der ökonomisch-desaströsen Bilanz der SED-Diktatur könnte auf gerade regionaler Ebene die Erforschung der mitunter illusionslosen Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und ökologischen Probleme durch das MfS in den späten 80er Jahren heilsam wirken.

Zu 14) Die geplante **Aufhebung der Zweckbindung** für nicht-personenbezogene Unterlagen des MfS liegt in der Logik des Volkswillens in der Friedlichen Revolution, der sich auch in der ersten freien Volkskammer der DDR manifestierte. Die Liberalisierung von § 26 sollte eine belebende Wirkung für Medien, Forschung und politische Bildung entfalten.

Zu 15) Sieht man, „wie das Leben lehrt“, das große Interesse von Bürgern in den Ländern am Zugang auch ihrer **Landesbeauftragten** zu den Stasi-Akten, so ist es verwunderlich, dass diese nicht schon längst in den Kreis der privilegierten Forschungseinrichtungen (§ 32) aufgenommen wurden. Sie fungieren als unmittelbare Schnittstelle zu Betroffenen und Interessierten, sind mit psychosozialer Heil- und Hilfsbedürftigkeit, aber auch Wissen- und Verstehen-Wollen konfrontiert. Diesen Aufgaben könnten sie umso besser gerecht werden, wenn sie könnten, was man ihnen zumeist ohne ohnehin zutraut: in die Akten schauen! Und die richtigen Schlüsse ziehen, und natürlich nur unter Berücksichtigung der Datenschutzbelange. Aber individuelle Erfahrung, die verallgemeinert und durch seriöse Forschung kontextualisiert wird, entfaltet für die politische Bildung besonders positive Wirkung.

Zu 16) Auf die **Erhebung von Kosten für Amtshandlungen** sollte nach Möglichkeit verzichtet werden, besonders, wenn man die o.g. Gerechtigkeitslücke bedenkt. Dies gilt aber vor allem für Betroffene, weniger für Wissenschaftler und Medienvertreter. Die praktischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelung sind schwer abzuschätzen, erscheint jedoch eine Akteneinsicht und – Reproduktion nicht unerschwinglich zu machen. Ungeachtet dessen stünde es unserem Staat gut an, Betroffene weitgehend von Kosten zu befreien.

Zu 17) Für **Jugendsünden** gilt verstärkt, was der existenzialistische Philosoph Jean-Paul Sartre etwa wie folgt sagte: „Man muß einen Menschen danach beurteilen, was er aus dem zu machen versteht, was Andere aus ihm gemacht haben“. Die entsprechenden Regelungen in den §§ 20 und 21, Abs. 1, zu ergänzen, um die Jugendsündenregelung wieder herzustellen, ist vernünftig.

Zu 18) Es ist wichtig, dass betroffene Personen rechtzeitig auch bei Medienanträgen über die geplante Herausgabe von Unterlagen informiert werden. Deshalb ist es zu begrüßen, dass das **Benachrichtigungsverfahren** nach § 32a auch im Vollzug des § 34 zur Anwendung kommen soll.

zu 19) Durch technische und organisatorische Maßnahmen kann nur *annäherungsweise* sicher gestellt werden, „dass **Daten unversehrt, vollständig und aktuell bleiben**“, und es kann nur erschwert, nicht aber verhindert werden, dass sie durch Dritte unbefugt elektronisch kopiert und verändert werden. Das heißt, die Wahrscheinlichkeit unbefugter Manipulation und Weitergabe durch Dritte kann minimiert, aber niemals hundertprozentig ausgeschlossen werden. Dies liegt im Wesen hochkomplexer, menschengemachter Digitaltechnik und der politisch-administrativen, sowie der gesellschaftlichen Realität diverser Dienste und interessierter Personen und Personengruppen. Gleichzeitig generiert der Versuch, die Forderung von § 37 Abs.1 Nr. 5, Halbsätze 4 und 5, umzusetzen, einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und bindet wertvolle Ressourcen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die Streichung, da eine „zweifelsfreie Gewährleistung der Authentizität von elektronischen BStU-Dokumenten“ ohnehin nicht wirklich möglich ist. Dies entspricht aber einer einfachen Schwarz-Weiß-Logik. Im Sinne einer für gesellschaftliche Prozesse besser anwendbaren „weichen Logik“ („*fuzzylogic*“) sollte man jedoch eine Formulierung finden, die besagt, dass eine hochgradige Erschwerung unbefugter Weitergabe und Manipulation elektronischer BStU-Dokumente mit technisch angemessenem, aber eben begrenzten Aufwand anzustreben sei. Dann wäre es eben „*eher nicht*“ möglich, diese Dokumente zu missbrauchen, aber man könnte sie dem Digitalzeitalter angemessen effizient nutzen.

zu 20) Insofern überhaupt die **Kassation von Stasi-Unterlagen**, insbesondere solcher mit personenbezogenem Charakter, notwendig ist, sollte das **Verfahren** in der Tat präziser und transparenter gestaltet werden. Im Normalfall sollten die wenigen zur Kassation vorgesehenen Dokumente der Wissensvermittlung und politischen Bildung an Bibliotheken, Museen und Gedenkstätten übergeben werden. Originaldokumente entfalten nun einmal einen besonderen Reiz. Und warum sollte z.B. nicht jede solche Einrichtung, die Interesse zeigt, eine Original-Richtlinie 1/76 ausstellen können, damit eine bittere Realität der vergangenen Diktatur haptisch wahrnehmbar zu machen, die noch kaum gesellschaftlich verstanden wurde: „Zersetzung“?

In die Entscheidung zur Einstufung von Dokumenten und Beständen als „nicht archivwürdig“ und damit zur Kassation vorgesehen, sollten möglichst immer zivilgesellschaftliche Gruppen und Einrichtungen (z.B. Fördervereine von Dokumentationszentren und Gedenkstätten oder Museen) mit beratender Stimme beteiligt werden.

Dem Argument, nicht-rechtsstaatlich zustande gekommene Unterlagen müßten baldmöglichst wieder verschwinden, ist entgegenzuhalten, dass die von solchen „Datenverbrechen“ (Jürgen Fuchs) Betroffenen ja Menschen sind und die der Diktatur unterworfenen Gesellschaft ebenfalls aus solchen besteht. Sie haben ein Recht auf die Beförderung psychosozialer-Heilungs- und in die Zukunft gerichteter demokratischer Verständigungsprozesse; diese sollte der Rechtsstaat nicht behindern. Die Rück-Aneignung der Residuen des vergangenen Überwachungsstaates *ist* nun aber eine Form der Wiedererlangung der Souveränität über das eigene Leben, individuell und gesellschaftlich. Dies wollten die friedlichen Revolutionäre von 1989/90 und die sie tragende Gesellschaft.